



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 99

Seite 1

13. Oktober 2005

---

## INHALT

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
Pharma- und Chemietechnik (Pharmaceutical and Chemical  
Engineering) des Fachbereichs II der Technischen Fach-  
hochschule Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
Pharma- und Chemietechnik (Pharmaceutical and Chemical Engineering)  
des Fachbereichs II der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 10.05.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs II die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Pharma- und Chemietechnik (Pharmaceutical and Chemical Engineering):

## Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Pharma- und Chemietechnik (Pharmaceutical and Chemical Engineering) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

### § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs II ist zu beachten.

### § 3 Studienziel

- (1) Mit diesem Studiengang wird eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Wissen und breiter praktischer Anwendung angeboten, die die Studierenden in die Lage versetzt, sich ihren Begabungen und Neigungen entsprechend auf ein Berufsfeld in der Pharma- und Chemietechnik vorzubereiten. So kann vertieftes Wissen im spektroskopisch-analytischen Bereich, im weiten Feld der „Material Sciences“, das auch die Oberflächentechnologien beinhaltet, einerseits wie auch im „Life Science“-Bereich andererseits erworben werden. Mit der parallel hierzu entwickelten Fähigkeit, auch ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen beantworten zu können, eröffnen sich zusätzliche Arbeitsfelder in den genannten Gebieten.

- (2) Der Master Pharma- und Chemietechnik (Pharmaceutical and Chemical Engineering) ist für den in § 4 genannten Bachelor-Studiengang konsekutiv.
- (3) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den höheren Dienst.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen des folgenden Studienganges, wenn das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums mindestens mit „gut“ nachgewiesen wird oder eine Empfehlung durch den Fachbereich vorliegt:

<b>Name des Studiengangs an der TFH Berlin</b>
--

Bachelor Pharma- und Chemietechnik (Pharmaceutical and Chemical Engineering)
--

- (2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge) entscheidet der Dekan / die Dekanin.
- (3) Für geeignete Studiengänge mit weniger als 210 Credits werden vom Dekan/ von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, die bis zur Antragstellung zur Abschlussarbeit erfolgreich abzuschließen sind.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse empfohlen, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggfs. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Master-Studium umfasst drei Fachsemester. Im 3. Fachsemester findet die Abschlussprüfung (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) statt.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

#### **§ 6 Durchführung des Lehrangebots**

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Sommersemester, erstmalig zum Sommersemester 2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflicht-Modul einmal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin“ in Kraft.

## Anlage 1 zur Studienordnung Master Pharma- und Chemietechnik (Pharmaceutical and Chemical Engineering)

**Studienplan**

Studienplansemester												
Modul	Modulname	1			2			3			P / WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
M 1	Anorganisch-Analytische Chemie	2	2	6							P	II
M 2	Organisch-Analytische Chemie	2	2	6							P	II
M 3	Physikalisch chemische Messmethoden	2	2	6							P	II
M 4	Vertiefung Technische Chemie	2	2	6							P	II
M 5	Biochemie				2	2	4				P	V
M 6	Mikrobiologie & Hygiene				2	2	4				P	V
M 7	Projektarbeit				1	2	5				P	II
M 8	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	1	6							P	I / II
M 9	AWE (frei wählbar)				2	2	5				WP	I
M 10.1	Wahlpflichtmodul 1				3	2	6				WP	II
M 10.2	Wahlpflichtmodul 2				3	2	6				WP	II
M 11	Masterarbeit									25	P	II
	Kolloquium									5	P	II
	Zwischensumme	12	9	30	13	12	30			30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

Cr Credits

S Seminar

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

AWE Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungen

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

Wahlpflichtmodule:

Als Wahlpflichtmodul 1 und Wahlpflichtmodul 2 können zwei der folgenden Module gewählt werden:

1. Pharmazeutische Technologie
2. Kombinatorische Organische Chemie
3. Vertiefung Physikalische Chemie
4. Anorganische Materialwissenschaften

Anlage 2 zur StO Master Pharma- und Chemietechnik

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter [www.tfh-berlin.de/modulhandbuch](http://www.tfh-berlin.de/modulhandbuch) veröffentlicht.